

vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, verbunden mit § 1 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 23. Juli desselben Jahres, wornach für Stiftungen und Anstalten, welche zu dauernden kirchlichen, mildthätigen und gemeinnützigen Zwecken selbständig errichtet sind, zur Erlangung des Rechtes juristischer Personen die Genehmigung der Stiftung oder Anstalt und ihres Zweckes durch die competente Verwaltungsbehörde genüge, diese Verwaltungsbehörde aber dasjenige Ministerium sei, zu dessen Geschäftskreise die Angelegenheiten der betreffenden Stiftungen ihrem Zwecke nach gehören, sich als überflüssig darstelle, eine Auffassung, welcher auch die unterzeichnete Deputation sich anzuschließen kein Bedenken tragen würde, so wurde der Antrag dennoch von der Zweiten Kammer zum Beschluß erhoben, und glaubt man, da auch seitens der Regierung ein Widerspruch gegen die Annahme dieses § VII nicht erhoben worden ist, auch der diesseitigen Kammer den Beitritt zu dem auf Annahme des vorgeschlagenen § VII gerichteten Beschlusse der jenseitigen Kammer als unbedenklich anzuempfehlen, wodurch sich zugleich die Einschaltung der Zahl „24“ hinter der Zahl „23“ in § I nothwendig macht.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § VII? also dem von der Zweiten Kammer noch beschlossenen Zusatzparagraphen? — Es ist nicht der Fall. Ich frage also die Kammer Der Herr Referent will noch eine Bemerkung machen.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe bloß die einzige Bemerkung hierüber hinzuzufügen, daß durch die Aufnahme § VII in keiner Weise der definitive Festsetzung in § 15 des Schulgesetzentwurfs präjudicirt werden soll. Zur Erläuterung Dessen, was ich sagte, meine Herren, bemerke ich, daß in der geehrten Kammer darüber bereits beim Schulgesetze abgestimmt worden ist, inwieweit kirchliche Stiftungen, welche zu Schulzwecken errichtet werden, der ständischen Zustimmung bedürfen. In der Zweiten Kammer ist dieser Zusatz damals einstimmig angenommen worden; in der diesseitigen Deputation für das Schulgesetz war eine Majorität und eine Minorität, und die geehrte Kammer ist der Majorität der Deputation beigetreten durch eine Ueberzahl von 2 oder 4 Stimmen, so daß es noch nicht feststeht, ob die gedachten Worte: „kirchliche Stiftungen zu Schulzwecken“ im Schulgesetz stehen bleiben oder nicht. Um nun in keiner Weise der einen oder anderen Ansicht zu präjudiciren, habe ich lediglich die Bemerkung gemacht, daß durch Annahme des § VII des Publicationsgesetzes jener Punkt gar nicht berührt, am allerwenigsten abgeändert werden soll.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte über den Zusatzparagraphen VII. Ich frage zunächst die Kammer:

„ob sie den § VII in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Weise genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Infolge dessen wird nun in § I des Gesetzentwurfs noch die Ziffer „24“ in der Parenthese hinter Nr. 23 beizufügen sein.

„Genehmigt dies nunmehr die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt die Kammer nun in der beschlossenen Weise den § I?“

Ebenfalls einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Im Bericht heißt es nun weiter:

Den Schlusssatz des Gesetzes würde der dem ursprünglichen Entwurfe beigefügte zu bilden haben.

Der Eingang sowohl, wie der Schlusssatz würden nun wohl anzunehmen sein nach dem Decrete, wie es von der Regierung vorgelegt und zurückgezogen worden ist. Es ist dies einfach der gewöhnliche Eingang: „Wir Johann, von Gottes Gnaden etc.“ und der Schlusssatz: „Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen“, also lediglich der Eingang und Schlusssatz, wie er im Entwurf der Regierung lautet, ist von der Zweiten Kammer genehmigt worden und wird auch hier zur Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort dazu? — Da es nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer:

„ob sie Eingang und Schluß des berathenen Gesetzentwurfs in der Fassung genehmigen will, wie derselbe in dem, dem Decret Nr. 7 beigefügten Gesetzentwurf lautet?“

Einstimmig: Ja.

Da der berathene Gegenstand ein königl. Decret ist, so ist Abstimmung mit Namensaufruf erforderlich. Ich bitte also diejenigen Herren, welche das Publicationsgesetz, das wir soeben berathen haben, genehmigen wollen, mit Ja zu antworten, die anderen Herren mit Nein.

Es antworten mit Ja:

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.

Secretär Bürgermeister Löhr.

= von Schütz.

Domherr von Waidorf.

von Bofe.

Geh. Hofrath Dr. Heinze.

Graf Wilding von Königsbrück.

von Einsiedel-Wolkenburg.

Bischof Forwerk.